

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0035/2021
	Erstelldatum:	22.10.2021
	Aktenzeichen:	Dr. M./Ha.
Vollzug der Naturschutzgesetze; Neufassung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Bereich der Stadt Amberg		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Seuffert, Matthias		
Beratungsfolge	18.11.2021	Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

Mit der Einleitung von Änderungsverfahren und der öffentlichen Auslegung des jeweiligen Entwurfes 01 – Stand 20.10.2021 - hinsichtlich der folgenden Verordnungen besteht Einverständnis:

1. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Am Mariahilfberg“ vom 16. April 2004,
2. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Krumbach“ vom 18. Januar 2005,
3. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erzberg“ vom 29. Juli 2009 und
4. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“ vom 23. November 2015.

Sachstandsbericht:

Die Regierung der Oberpfalz hat die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Amberg darauf hingewiesen, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Stadt Amberg hinsichtlich ihres rechtlichen Inhalts die naturschutzrechtliche Ermächtigung zu ihrem Erlass überschreiten und im Wesentlichen dem Charakter von Naturschutzgebietsverordnungen entsprechen. Dieser zu weit gehende Charakter ist bei Landschaftsschutzgebieten nicht zulässig.

Das hat zur Folge, dass die folgenden Verordnungen der Stadt Amberg auf den inhaltlich für Landschaftsschutzgebiete maßgeblichen Regelungsgehalt zu ändern sind:

- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Am Mariahilfberg“ vom 16. April 2004
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Krumbach“ vom 18. Januar 2005
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erzberg“ vom 29. Juli 2009
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“ vom 23. November 2015

Dabei ändern sich jeweils weder der Schutzgegenstand, die Schutzgebietsgrenzen noch der Schutzzweck.

Vielmehr werden die bisherigen spezifischen Verbote jeweils in einem neuen „§ 6 Erlaubnisvorbehalt“ zu Tatbeständen, die einer Erlaubnis bedürfen.

Die Voraussetzungen, unter denen eine solche Erlaubnis erteilt werden kann, sind ebenfalls im neuen

§ 6 geregelt. Eine Erlaubniserteilung ist somit von einer im neuen § 8 weiterhin enthaltenen Möglichkeit der Befreiungserteilung, die hinsichtlich der Verbote im verbleibenden § 5 der Verordnung weiterhin möglich ist, entkoppelt.

Die Struktur der Landschaftsschutzverordnungen ändert sich insofern wie folgt:

Bisher:	§ 5 Verbote	künftig:	§ 5 Verbote
	§ 6 Ausnahmen		§ 6 Erlaubnisvorbehalt
	§ 7 Befreiung		§ 7 Ausnahmen
			§ 8 Befreiung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die von der Regierung der Oberpfalz gestellten Anforderungen an Landschaftsschutzgebietsverordnungen vollständig erfüllt.

Insofern sind nun die dahingehenden Änderungsverfahren bezüglich der vier Landschaftsschutzgebietsverordnungen einzuleiten.

Die Entwürfe der Änderungsverordnungen werden in diesem Zusammenhang den zu beteiligenden Fachbehörden und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Zudem sind die Verordnungsentwürfe für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Soweit fristgerecht Bedenken und Anregungen vorgebracht werden, werden diese im Anschluss an die Auslegungen geprüft und das Ergebnis den Betroffenen mitgeteilt. Danach können durch den Stadtrat Änderungsverordnungen – gegebenenfalls nach Behandlung eingegangener Bedenken und Anregungen – beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Alternativen:

keine

Die Änderung ist zwingend und sollte nicht aufgeschoben werden.

Anlagen:

4 Änderungsverordnungen jeweils im Entwurf 01 – Stand 20.10.2021 –

Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter

